

**Erstreckungssatzung
der Großen Kreisstadt Marienberg
zur Erweiterung von Satzungsrecht auf das Territorium der ehemaligen Gemeinde
Pobershau**

vom 30.01.2012, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 02/2012 am 08.02.2012.

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

Artikel 1 Erstreckung von Ortsrecht

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Artikel 1
Erstreckung von Ortsrecht

Der Geltungsbereich folgender Satzungen der Großen Kreisstadt Marienberg wird auf das Territorium der Ortsteile Pobershau und Rittersberg ausgedehnt:

1. Satzung der Stadt Marienberg für Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft der Stadt Marienberg vom 04.02.1997, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 06/97 am 19.02.1997.
2. Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Marienberg vom 01.11.2000, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 42/2000 am 15.11.2000, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 07.11.2011 veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 21/2011 am 17.11.2011.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Pobershau vom 08.10.2010, öffentlich bekanntgemacht an der Verkündungstafel der Gemeinde Pobershau im Zeitraum vom 06.12.2010 bis 14.12.2010, außer Kraft.
3. Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.03.1995, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 15/95 am 20.04.1995, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.10.2001 veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 37/2001 am 11.10.2001.
Gleichzeitig tritt die Spielautomatensteuersatzung der Gemeinde Pobershau vom 02.10.1991, öffentlich bekanntgemacht an der Verkündungstafel der Gemeinde Pobershau im Zeitraum vom 30.10.1991 bis 28.11.1991, außer Kraft.
4. Satzung der Stadt Marienberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 24.11.2003, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 46/2003 am 10.12.2003.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Pobershau vom 06.05.2004, öffentlich bekanntgemacht an der Verkündungstafel der Gemeinde Pobershau im Zeitraum vom 01.06.2004 bis 15.06.2004, außer Kraft.
5. Feuerwehrsatzung der Stadt Marienberg vom 21.04.2008, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 9/2008 am 08.05.2008.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Pobershau vom 12.04.2007, öffentlich bekanntgemacht an der Verkündungstafel der Gemeinde Pobershau im Zeitraum vom 01.06.2007 bis 30.06.2007, außer Kraft.
6. Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Marienberg (Kostenverzeichnis) vom 02.03.2010, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 5/2010 am 17. März 2010.

7. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Marienberg vom 27.04.1998, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 18/98 am 13.05.1998 mit Korrektur im Amtsblatt Nr. 20/98 vom 27.05.1998, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.10.2001, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 37/2001 am 11.10.2001.
8. Satzung der Stadt Marienberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.02.1993, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 15/93 vom April, 15. Kalenderwoche, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 27.10.1997 veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 41/97 am 12.11.1997.
Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für den Anschluss an Abwasserleitungen der Gemeinde Pobershau vom 02.10.1991, öffentlich bekanntgemacht an der Verkündungstafel der Gemeinde Pobershau im Zeitraum vom 30.10.1991 bis 28.11.1991, außer Kraft.
9. Satzung der Stadt Marienberg für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15.04.1996, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 17/96 am 03.05.1996.
10. Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Marienberg für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 30.01.2002, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 05/2002 am 06.02.2002.
11. Satzung der Stadt Marienberg über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz, der mit einer Ablösesumme belegt ist vom 30.08.1993, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 34/93 vom September, 36. Kalenderwoche, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.10.2001 veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 37/2001 am 11.10.2001.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Marienberg, 30.01.2012

gez. Wittig
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO zur Erstreckungssatzung der Stadt
Marienberg
zu Erweiterung von Satzungsrecht auf das Territorium der ehemaligen Gemeinde
Pobershau:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.